

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

5. April 2022

FACHSTELLE ALTER UND FAMILIE

Rechtliche Grundlagen im Bereich Familie

1. UNO-Kinderrechtskonvention

- Die 54 Artikel der UNO-Kinderrechtskonvention beruhen auf vier Grundprinzipien:
 - Das Recht auf Gleichbehandlung.
Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Hautfarbe benachteiligt werden (Art. 2 UNO-KRK).
 - Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls.
Werden Entscheidungen getroffen, die sich auf das Kind auswirken, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies sowohl in der Familie als auch beim staatlichen Handeln (Art. 3 UNO-KRK).
 - Das Recht auf Leben und Entwicklung.
Das Kind soll in seiner Entwicklung gefördert werden und Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung haben. Es muss vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden (Art. 6 UNO-KRK).
 - Das Recht auf Anhörung und Partizipation.
Das Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren äussern können. Seine Meinung soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass es altersgerecht informiert wird (Art. 12 UNO-KRK).
- [Kinderrechte im Kanton Aargau - Kanton Aargau \(ag.ch\)](https://www.kanton.aargau.ch/kinderrechte)

2. Verfassung Kanton Aargau

- Der Kanton trifft Vorkehrungen zur Erhaltung und Stärkung der Familien (§38 Abs. 1).
- Er unterstützt die Eltern bei Erziehung und Bildung der Kinder (§28 Abs. 2).
- Er fördert die Erwachsenenbildung (§30 Abs. 4), das kulturelle Schaffen sowie das Gemeinschaftsleben (§36 Abs. 1).
- Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung (§28 Abs. 1).
- Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei all ihren Tätigkeiten die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend (§38^{bis} Abs. 1).

3. Gesetzliche Aufgaben der Gemeinden

- Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsgesetz ([KiBeG](#))
 - Bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen
 - Erziehungsberechtigte einkommensabhängig unterstützen
 - Festlegen von Qualitätsrichtlinien
 - Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (Hort, Mittagstisch, Randstundenbetreuung)

- Entgegennahme Meldungen und Aufsicht von Tagesfamilien
- Bedarfsgerechtes Angebot
 - Mütter- und Väterberatung, Eltern mit Kindern null bis fünf (§3 [Gesundheitsgesetz](#), §15 [Verordnung zum Gesundheitsgesetz](#))
 - Heilpädagogische Früherziehung, Eltern mit Kindern null bis sieben ([Betreuungsgesetz/Betreuungsverordnung / § 23, § 28 Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen \(VSBF\)](#))
 - Logopädie im Frühbereich, Eltern mit Kindern null bis vier ([Betreuungsgesetz/Betreuungsverordnung / § 22, § 28 Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen \(VSBF\)](#))
- Sozialhilfe ([Sozialhilfe- und Präventionsgesetz](#))
- Alimentenbevorschussung: Gemeinde entscheidet auf Gesuch über Bevorschussung (§36 Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)
- Gefährdung Kindeswohl: Gefährdungsmeldungen an die KESB – weitere Informationen [KESCHA](#)

4. Nicht verpflichtende Aufgaben der Gemeinden

- Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB, für Eltern und Kinder im Alter bis 18 Jahre) wird in allen Bezirken angeboten (jedoch beteiligen sich nicht alle Gemeinden an den Leistungsverträgen mit der JEFB).
- Schulsozialarbeit gemäss §61a Schulgesetz nicht verpflichtend. Der Kanton unterstützt die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie den Schulen.
- Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung (Kantonsverfassung §38)

5. Strategische Ziele des Kantons

- [Sozialplanung des Kantons Aargau](#) (SOPLA)
- [Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2021–2030](#): Die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine festgelegte Stossrichtung der beiden Strategiefelder "Wohnen und Arbeiten stärker verknüpfen" und "Bildungschancen weiter erhöhen" des Entwicklungsleitbild 2021–2030. Mittels der Stärkung der Frühen Förderung sollen die Bildungschancen weiter erhöht werden
- [Strategiepapier Frühe Förderung 2020–2024](#)

Saskia Misteli
Projektleiterin

Christine Zollinger
Projektleiterin